jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/1/27 3Ob255/75 (3Ob256/75), 8Ob544/92, 1Ob177/08y, 1Ob49/09a, 8Ob107/14i, 8Ob101/14g, 1O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1976

Norm

BAO §19
JN §1 XV
ZPO §228 C2
ZPO §228 H4

Rechtssatz

Rechte oder Rechtsverhältnisse, für deren Durchsetzung der Rechtsweg unzulässig ist, können auch im Wege der Feststellung nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Mangels ausdrücklicher Zulassung des ordentlichen Rechtsweges gilt dies für alle Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechtes (hier hinsichtlich des Überganges der Zahlungsverpflichtung eines Abgabenanspruches gegenüber dem Erblasser auf die Verlassenschaft).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 255/75
  Entscheidungstext OGH 27.01.1976 3 Ob 255/75
  Veröff: NZ 1978,11 = JBl 1977,600
- 8 Ob 544/92
  Entscheidungstext OGH 24.06.1993 8 Ob 544/92
  Auch
- 1 Ob 177/08y
  Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 177/08y
  Vgl auch; Beisatz: Gegenstand einer Feststellungsklage kann nur die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen oder Rechten sein, die ihren Ursprung in den Rechtsbereichen haben, die dem Privatrecht im weitesten Sinne zuzuordnen sind. Sie dürfen nicht unklagbar sein, und für ihre selbstständige Geltendmachung darf der Rechtsweg nicht unzulässig sein. (T1)
- 1 Ob 49/09a
  Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 49/09a
  nur: Rechte oder Rechtsverhältnisse, für deren Durchsetzung der Rechtsweg unzulässig ist, können auch im Wege der Feststellung nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Mangels ausdrücklicher Zulassung des

ordentlichen Rechtsweges gilt dies für alle Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechtes. (T2)

- 8 Ob 107/14i
  Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 Ob 107/14i
  Auch; nur: Rechte oder Rechtsverhältnisse, für deren Durchsetzung der Rechtsweg unzulässig ist, können auch im Wege der Feststellung nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden. (T3)
  Beisatz: Hier: Tir FLG 1996. (T4)
- 8 Ob 101/14g
  Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 Ob 101/14g
  Auch; Bem: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T5 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T3 wurde gelöscht. (T5)
  Beisatz: Hier: Tir FLG 1996. (T6)
- 1 Ob 221/14b
  Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 221/14b
  nur T2; Beisatz: Hier: Die begehrte Feststellung hinsichtlich des Fischereiausübungsrechts nach dem Tir FischereiG ist als zum öffentlichen Recht gehörend, dem Verwaltungsverfahren vorbehalten. (T7); Veröff: SZ 2015/15
- 1 Ob 101/15g
  Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 101/15g
  Vgl auch; nur T3; Beis wie T4
- 10 Ob 94/15v
  Entscheidungstext OGH 19.01.2016 10 Ob 94/15v
  Auch; nur T5
- 1 Ob 116/16i
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 116/16i
  nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0039162

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at